

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 25. —

Breslau, den 24ten Juni 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 14. enthält:

(Nro. 101.) Bekanntmachung, die Ausführung des Edicts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer betreffend. Vom 6ten Juni 1812.

A.

(Nro. 102.) Instruction für die Central-Commission wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edict vom 24sten Mai c. Vom 6ten Juni 1812.

B.

(Nro. 103.) Instruction für die Departements-Commissionen zur Ausführung des Edicts wegen der Vermögens- und Einkommens-Steuer. Vom 6ten Juni 1812.

C.

(Nro. 104.) Instruction zur Ausführung des Vermögens-Steuer-Edicts in der Stadt Berlin. Vom 6ten Juni 1812.

D.

(Nro. 105.) Instruction für die Kaufmännische Classifications-Commission zu Berlin. Vom 6ten Juni 1812.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königl. Verordnungen vom 24sten v M.

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer.

L t

Sei

Seiner Königl. Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehe, es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke haben Höchst-dieselben den Geheimen Staatsrath Sack zum Chef der Central-Commission hieselbst ernannt, und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habenden Gegenstände zu adressiren.

Zu Provinzial-Commissarien sind bestellt:

- für Ostpreussen: der Landhofmeister und Regierungs-Präsident von Auerwald;
- = Litthauen: der Geheime Staatsrath von Schön;
- = Westpreussen: der Regierungs-Präsident Wismann;
- = das Breslausche Regierungs-Departement: der Regierungs-Vice-Präsident Merkel;
- = das Liegnitzsche Regierungs-Departement: der Regierungs-Präsident von Erdmannsdorff;
- für die Churmark: der Präsident von Goldbeck;
- = die Neumark: der Cammer-Direktor Grothe;
- = Pommern: der Landrath von Derßen.

Bei allen Commissionen ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß dem Publikum schon als zuverlässig und redlich bekannte Männer, welche bereits bestimmte Gehälter haben, dabei angestellt, und also die Kosten vermieden werden.

Da die Commissionen sich überall unverzüglich in Thätigkeit setzen, und nach den, zur völligen und offenen Belehrung des Publikums, hier folgenden Instructionen verfahren werden, so fangen die in der Instruction vom 24sten v. M. gesetzten Fristen mit dieser Bekanntmachung an, und ich fordere hierdurch alle Eingeseßnen auf, sich wegen ihrer Vermögensangaben und sonst darnach einzurichten.

Berlin, den 6ten Juny 1812.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 252. Die Untersuchung der öffentlichen Waagen und der dabei befindlichen Gewichte betreffend.

Es ist nothwendig, daß alle öffentliche Waagen, insbesondere aber die Mühlen-Waagen und die dabei befindlichen Gewichte öfters nachgesehen werden, um Unrichtigkeiten und sonstige Mängel abzustellen.

Durch frühere Verfügungen sind im Allgemeinen die Polizei-Behörden, desgleichen die Accise- und Steuer-Behörden verpflichtet, diese Prüfung vorzunehmen, und bei dieser Verpflichtung behält es auch sein Verbleiben. Da jedoch zur Prüfung der Richtigkeit der Mühlen-Waagen einige Kenntnisse der Mechanik gehören, und in dieser Rücksicht die Bau-Bedienten besonders zuverlässig die Untersuchung der Waagen zu bewirken im Stande sind; so werden sämtliche königliche Bau-Inspectoren hierdurch beauftragt, bei ihren Dienstreisen sich in den Mühlen, bei denen sie vorbeikommen, der Revision der Waagen zu unterziehen, und wenn sie Mängel vorfinden, davon uns Anzeige zu machen.

Besondere Kosten können für dies Geschäft, welches immer nur gelegentlich abzumachen ist, in der Regel nicht berechnet werden, sondern nur dann, wenn Unrichtigkeiten ausgemittelt worden, derentwegen den Besitzern der Waagen etwas zur Last zu legen ist.

P. VII. Juni 6. Breslau, den 10ten Juny 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 253. Die Stempel-Freiheit zu Lebens- und Quittungs-Recognitions-Attesten der auf Wartegeld oder Pension stehenden Personen und der Witwen, desgleichen zu Gesundheits-Attesten Behufs der Aufnahme in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt, betreffend.

Da die Anfrage, ob

- 1) zu Lebens- und Quittungs-Recognitions-Attesten der auf Wartegeld oder Pension stehenden Personen, ingleichen der Witwen, und
- 2) zu Gesundheits-Attesten Behufs der Aufnahme in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt,

Stempel-Papier gebraucht werden soll, durch ein Rescript der königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 27ten May c. dahin entschieden worden ist,

daß, da die erste Quittung dieser Atteste bloß zur Sicherung der Kasse, die andere aber zur Sicherung und Erhaltung dieses wohlthätigen Instituts diene,

beide daher unter die Kategorie der Stempelfreien Verhandlungen welche das öffentliche Wohl betreffen, gehören, besagten Urtheilen die Stempel-Freiheit ohne alles Bedenken zustehe,
so wird diese declaratorische Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Juny 81. Breslau, den 10ten Juni 1812.
Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 254. Betreffend die Verpflegung der Soldaten auf Transporten.

Es ist bei uns zur Sprache gekommen, daß bei den Transporten eingezogener oder eingeschickter beurlaubter Soldaten, Krümper oder inactiven Soldaten, die Verpflegungs-Kosten von den Unterbehörden verschiedentlich und nicht nach den Verpflegungs-Sätzen berechnet worden. Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Soldat, wenn er transportirt wird, täglich inclusive Brodtgeld 2 ggr. Courant-Münze erhalten muß, oder, wenn er $1\frac{1}{2}$ Pfund Brodt in Natura empfängt, 1 gr. $7\frac{1}{2}$ pf. oder 2 Silbergroschen Courant-Münze an Tractament zu erhalten hat.

Nach diesen Sätzen ist die Verpflegung zu leisten, und die Kosten dafür bei den betreffenden Truppen-Abtheilungen zu berechnen.

M, IV. 36. Juni. Breslau den 11ten Juni 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 255. Wegen Liquidation der Accise-Bonification für die Fourage der Post-Dienst-Pferde.

Da nach den angenommenen Grundsätzen bei dem zu entwerfenden neuen Accise-Tariff, auch das Rauch-Futter zu den steuerfreien Objecten gehören wird, so ist die Accise-Bonification für die Fourage der Post-Dienst-Pferde von dem Special-Stat pro 181 $\frac{2}{3}$ abgesetzt worden. So lange also die Besteuerung des Rauchfutters noch Statt findet, soll, nach der von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 16ten v. Mts. ergangenen Bestimmung, das zu bonificirende Quantum, und zwar vom 1sten Juni c. ab, besonders liquidirt werden.

Den Accise-Aemtern wird dies mit Bezug auf das Circulare No. 235 v. 17ten April v. J. hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, die betreffenden Liquidationen mit Ablauf eines jeden Quartals an die vorgesezte Regierungs-Abgaben-Deputation einzureichen.

A. D. III. Mai 429. Breslau den 12ten Juni. 1812.
Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 256. Betreffend die Stempel Freiheit für alle Verhandlungen über Lieferungen von Verpflegungs- Bedürfnissen für die Königlichen Preussischen Truppen.

Nachdem für die Verhandlungen über Lieferungen in die französischen Magazine, besonders für die Engagement-Protocolle und Contracte bereits die Stempel-Freiheit bewilliget ist, haben des Herrn Staats-Canzlers Excellenz nun auch für alle Lieferungen von Verpflegungs-Bedürfnissen für die Königlichen Preussischen Truppen, eine gleiche Befreiung von der Stempel-Pflichtigkeit zugestanden.

Den Behörden wird solches in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 23ten v. Mts. hierdurch bekannt gemacht.

A. d. XXVIII. 43. Juni. Breslau den 12ten Juni 1812.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 257. Wegen der Pränumeration auf das Amtsblatt pro ites halbes Jahr 1812.

Sämmtliche Distributeurs des Amtsblatts werden aufgefordert, die fällige Pränumeration auf dasselbe für das erste halbe Jahr von 18 $\frac{1}{2}$ unverzüglich einzuziehen, und nach Abzug der bewilligten Lantieme an das hiesige Königliche Intelligenz-Comtoir einzuschicken.

P. VII. Juni 276. Breslau den 15ten Juny 1812.

Polizy-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 258. Betreffend die Abgabe der auf den Grund des Classen-Steuer-Edicts vom 6ten December 1811 verhandelten Acten und Rechnungen an die durch das Vermögens- und Einkommen-Steuer-Edict vom 24ten May c. angeordnete Communal-Commissionen.

Nach §. 45. der Instruction vom 24ten May c., die Vermögens- und Einkommen-Steuer betreffend, sollen die bei Erhebung der Classen-Steuer ex Edicto vom 6ten December 1811. verhandelten Acten und Rechnungen von den Classifications-Commissionen an die durch das Vermögens- und Einkommen-Steuer-Edict vom 24ten May c. angeordnete Communal-Commissionen abgegeben werden. Sobald letztere organisirt sind, haben hiernach die Classifications-Commissionen, welche hierdurch dazu angewiesen werden, die Acten und Rechnungen an die neuen Communal-Commissionen abzuliefern. Doch müssen zuvor nach §. 43. der Instruction vom 24ten May, die etwanigen Rückstände der Classen-Steuer noch ungesäumt eingezogen werden. Da nach §. 27. der Instruction vom 24ten May c. und §. 3. der Instruction für die Departements-Commission vom 6ten

6ten Juny c., in jedem Kreise nach der Bevölkerung mehrere Communal-Commissionen gebildet werden sollen, so sind die Declarationen, Acten und Rechnungen, welche bei den bisherigen Classifications-Commissionen sich befinden, nach den Bezirken der neuen Communal-Commissionen zu sondern und zu überliefern, oder, wo eine Sonderung nicht ausführbar, welcher Fall aber in Betreff der bei den nach §. 10. des Edicts vom 6ten December 1811 organisirten Classifications-Commissionen der einzelnen Ortschaften eingegangenen und befindlichen Declarationen, Acten und Rechnungen nicht eintreten kann, die erforderlichen, auf die Erhebung der gegenwärtigen Steuer von erheblichem Einfluß seienden Data durch Abschriften oder Anzufertigende Kuzzige mitzutheilen.

G. III. Juni 100. Breslau, den 16. Juni 1812
 Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 259. Betreffend die Bestimmung der Perioden, gegen welche die Nachweisungen über den Eingang der Getränke vom platten Lande, und über die städtische Fabrication, balancirt werden sollen.

Nach der von der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, per Rescriptum vom 23sten vorigen Monats erfolgten Bestimmung, sollen die durch das Rescript vom 8ten März c. (vide Circulare Nro. 102. vom 20sten April d. J.) vorgeschriebenen quartaliter einzureichenden Tableaux über den Eingang der Getränke vom platten Lande in die Städte und über die städtische Getränke-Fabrication, gegen nachbenannte Perioden balancirt werden, nämlich:

das erste Quartal eines jeden Jahres	gegen das 1ste Quartal	181 $\frac{0}{1}$.
= 2te	=	= 2te = 181 $\frac{0}{1}$.
= 3te	=	= 3te = 18 $\frac{0}{1}$ $\frac{0}{0}$.
= 4te	=	= 4te = 18 $\frac{0}{1}$ $\frac{0}{0}$.

Indem wir diese Festsetzung den Accise-Aemtern unsers Ressorts zur genauen Befolgung hiermit bekannt machen, weisen wir sie zugleich an, falls sie das desfalls für das 3te Quartal 18 $\frac{1}{2}$ bereits eingesandte Tableau, nicht nach obiger Bestimmung angefertigt und balancirt haben sollten, mit umgehender Post ein rectificirtes Tableau für das 3te Quartal einzureichen, auf jeden Fall aber davon zu berichten. Breslau, den 17ten Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 260. Wegen Leistung des Homagial-Eides der katholischen Geistlichkeit und der katholischen Schullehrer.

Das Königliche Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern hat, wegen des von den katholischen Geistlichen und Schullehrern zu leistenden Homagial-Eides, nachstehendes verordnet.

- 1) Alle katholische Geistliche, die innerhalb der Königlichen Lande als Kapellain, Pfarrverweser, Pfarrer oder auch nur als Beneficiaten, oder in höhern Kirchen-Ämtern angestellt werden, leisten Sr. Königlichen Majestät den Eid der Treue und der Unterthänigkeit.
- 2) Dieser Eid wird nur einmal geleistet, und zwar in der Regel gleich nach erhaltener Ordination vor der Regierung zu Breslau, vor welcher auch die Geistlichen, welche im Departement der Königlichen Regierung in Liegnitz angestellt werden sollen, diesen Eid unmittelbar nach erhaltener Ordination zu leisten haben.
- 3) Geistliche, die bei Gelegenheit der Ordination den Eid nicht geleistet haben, müssen ihn vor derjenigen Regierung ablegen, in deren Bezirke sie eine Anstellung erhalten.
- 4) Die katholischen Schullehrer leisten keinen besondern Homagial-Eid, sondern statt dessen, den in der nachstehenden Formel enthaltenen Dienst-Eid worinnen das Gelübde der Treue gegen den Landes-Herrn mit übernommen ist, und zwar in die Hände des sie einführenden Schul-Inspectors, der das Vereidungs-Protocoll mit der Unterschrift des Schullehrers einreichen muß.

G. VII. 17. Juny. Breslau, den 12ten Juny 1812.
Königliche Breslausche Regierung.

Eides-Formel für den Schulmeister.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, daß nachdem ich zum Schullehrer zu N. N. bestellt worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen zc. meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, gehorsam, treu, hold und gewärtig sein, die mir anvertraute Jugend in Gottes Wort und allen guten Kenntnissen, wie solches die Verordnung vom Jahre 1801 vorschreibt, nach meinem besten Vermögen unterrichten dabei ein erbauliches Leben führen, und aus allen Kräften dahin trachten will, daß Gottes Ehre, und das Woh' d. s. Vaterlandes, besonders dieser Gemeinde zu deren Dienst ich bestimmt bin, durch mich und die mir anvertraute Jugend möglichst befördert werde.

Alles so wahr: Gott mir helf. und sein 'eiliges Evangelium.

Nro. 261. Wegen der frei gegebenen Ausfuhr des Getreides, der Döfen ic. aus dem Herzogthum Warschau.

Des Königs von Sachsen Majestät haben laut Decret vom 26sten v. M. die Ausfuhr des Getreides, der Döfen, der Lebensmittel und der Fourage aus dem Herzogthum Warschau nach den Königl. Preuß. Staaten wieder frei gegeben, welches dem Publikum zur Nachricht hiedurch b. kannt gemacht wird.

G. Juni XV. 114. Breslau den 18ten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 262. An sämtliche Königl. Casse- und die aus solchen zu Hebungen Berechtigten; wegen Erhebung der Einkommen-Steuer vom Gehalte, Pensionen ic.

In Bezug auf das Publikandum vom 10ten Juny c. (No. 249 des Amtsblatts) wegen Erhebung der durch das Edict vom 24ten Mai c. verordneten Einkommen-Steuer vom Gehalte, Pensionen ic. werden annoch nachfolgend von des Herrn Staats Kanzlers Freyherrn von Hardenberg Excellenz unterm 13ten Juny c. ergangenen Bestimmungen hiermit zur Kenntniß und Achtung gebracht:

- 1) Die Beträge, welche die Officianten ic. zu dem Sustentations-Fond leisten, so wie die Communal-Lasten, und die nach dem Edict vom 6ten December 1811 gezahlte Klassen- oder Bestungs-Verpflegung-Steuer können nicht in Abzug gebracht werden, und wird hiernach die diesfällige, in dem besagten Publikando vom 10ten Juny c. geschehene Festsetzung aufgehoben.
- 2) Zu Erlangung eines leichtern Calculs bei Berechnung der Steuer, kann man dagegen eine Steigerung um 25 Rthlr. annehmen, so daß 124 Rthlr. Einkommen gleich 100 Rthlr., 149 Rthlr. gleich 125 Rthlr. u. s. w. gerechnet werden,
- 3) Gold-Antheile werden $13\frac{2}{3}$ pro Cent auf Silbergeld reducirt.
- 4) Die gerichtlich bestimmten Abzüge vom Gehalte und Pensionen kommen bei der Berechnung nicht in Abzug, und wird hiernach vom ganzen Gehalte die Einkommen-Steuer abgezogen, und der Abzug pro rata auch dem Gläubiger angerechnet, der jedoch dadurch an seiner Forderung nichts verliert, sondern nur später seine Zahlung erhält.
- 5) Wenn Mann und Frau separate Pensionen genießen, werden diese jeder besonders besteuert, und nicht zusammen geworfen.
- 6) Wenn Officianten ic. Pensionen und Wartegeld, oder Gehalt und Pension, oder Gehalt und Wartegeld zusammen beziehen, so werden solche zusammen geworfen und berechnet.

- 7) Ingleichen wenn Officianten bei dieser Cassen nur einen Theil ihres Gehaltes, Wartegeldes, oder Pension, und aus einer andern, oder mehreren Cassen, das Uebrige erhalten.
- 8) Die Wartegelder, welche Officianten aus den abgetretenen Provinzen aus dem Civil-Unterstützungs-Fond erhalten, können von der Steuer nicht ausgeschlossen werden.
- 9) Fixirte Diäten sind den Gehältern gleich zu behandeln; unfixirte Diäten nach den Bestimmungen ad II. wenn sie nicht mit einem temporellen, sondern mit einem dauernden Officio, als bei den Landrätthen, Forstmeistern, verbunden sind.
- 10) Equipagen- oder Fourage-Gelder aber, für welche die Empfänger gehalten sind, sich Pferde und Wagen zu halten, oder sonst für ihr Fortkommen auf Reisen zu sorgen, können dagegen eben so wenig als Schreibmaterialien-Gelder, oder andere Fixa zu Bureau-Kosten, mit zur Steuer gezogen werden.
- 11) Freie Wohnung, Holz und andere accidentelle Einnahmen aller Art sind allerdings ein Gegenstand der Steuerpflichtigkeit. Ist der Betrag der letztern in den Etats ante lineam vermerkt, und sind erstere in gleicher Art nach Gelde veranschlagt, so müssen die Summen gleich zum Calcul gezogen werden. Ist dies nicht der Fall, so müssen Wohnungen, Holz und alle andere, nicht in baarem Gelde bestehende Dienst Emolumente, nach den Local-Preisen in Gelde reducirt und darnach der Abzug geleistet werden. Diejenigen Emolumente in Tantiemen, Provisionen zc., welche durch die Rechnungen und Bücher gehen, werden nach dem Ertrage pro $18\frac{1}{2}$ berechnet. Ist dies nicht der Fall, so giebt der Erhebungs-Berechtigte den Ertrag derselben pro $18\frac{1}{2}$ an, und seine Angabe wird zur Berechnung gezogen. Jeder Erhebungs-Berechtigte muß binnen 3 Tagen seine freie Wohnung, Holz und andere accidentelle Einnahme nach diesen Bestimmungen bei der Cassen, aus welcher er sein Gehalt empfängt, declariren, welche zwar hiernach vorläufig die Abzüge berechnet und die Procent-Abzüge einzieht; von diesen Declarationen sind indeß nachher von der Cassen denjenigen Behörden, von denen der Zahlungspflichtige rücksichtlich seines Officii zunächst ressortirt, Nachweisungen zur Beprüfung der Richtigkeit der Angabe, vorzulegen. Vermuthen diese unrichtige Angaben, so werden solche die Sache näher aufklären, und von dem Resultat der Departements-Commission Nachricht geben.

Bezieht Jemand aus mehreren Cassen sein Gehalt; so muß er eine von ihm unterzeichnete Abschrift der Declaration, welche er derjenigen Cassen, aus welcher er sein Haupt-Gehalt bezieht, eingereicht hat, den andern Neben-Cassen übergeben, damit letztere von dem Gehalte und den Emolumenten, welche aus diesen Neben-Cassen bezogen werden, die Procent-Sätze be-

stimmen und abziehen können. Wenn diese Declarationen unterlassen werden, so wird die Abschätzung von der den Abzug leistenden Cassé geschehen, gegen deren Annahme den Zahlungspflichtigen eine Prägravations-Beschwerde bei der Departements-Commission frei bleibt. Ist der Abzug der Cassé aber zu geringe gewesen und hätte höher ausfallen sollen, so wird derjenige, der von diesem Irrthum bis zum 1sten October dieses Jahres keine Anzeige gemacht hat, nach §. 8. der Instruction vom 24sten Mai C., als ein solcher behandelt werden, der sein Einkommen zu verheimlichen, und dem Beitrage sich zu entziehen gesucht hat.

12) Jede Cassé, aus welcher besoldete, auf Warte-Geld stehende und pensionirte Staats-Beamte oder Militair-Personen ihre Zahlung erhalten, ist verpflichtet, nach den Bestimmungen ad 11. der Königl. Provinzial-Commission einen speciellen Nachweis der Gehalte, Pensionen etc. binnen 8 Tagen zu übergeben.

13) Der Abzug geschieht mit $\frac{5}{15}$ pro Julio, und in jedem Monat August, September, October, November und December mit $\frac{2}{15}$ tel.

14) Die Zahlungen von denen den Abzug besorgenden Cassen an die Haupt-Receptur des hiesigen Regierungs-Departements, geschieht aber im Monat

Juli mit $\frac{5}{15}$,

im Monat September mit $\frac{4}{15}$,

— — December mit $\frac{6}{15}$.

15) Von einer Pension unter 20 Rthl. wird nichts entrichtet; von 20 Rthl. bis unter 50 Rthl. 12 Ggr., und von 50 Rthl. bis unter 100 Rthl. 18 Ggr. gezahlt und im Monat Juli auf einmal abgezogen.

16) Die Declarationen der Beamten zur Steuer von ihrem etwanigen Vermögen; ingleichen zu derjenigen Einkommen-Steuer, welche nicht von denen aus Königl. Cassen fließenden Gehältern etc. zu entrichten ist, müssen bei den Communal-Commissionen abgegeben werden.

G. XVI. Juni 124. Breslau, den 20. Juni 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die zu Gottesberg verstorbene Johanna Eleonora Gütler geborne Postler, hat der evangelischen Kirche 50 Rthl., und 50 Rthl. für die dasige arme Schul-Jugend, besonders für arme Kinder des Orts, um sie aus dem Ertrage des Capitals mit Büchern und Schulgeld zu unterstützen, so wie auch der dasigen kathol. Kirche 15 Rthl., auf mündlichen Auftrag an ihre hinterlassenen Kinder, vermacht,

Hierbei die Beilagen zu der Instruction zur Ausführung des Vermögens-Steuer-Edicts in der Stadt Berlin.

N a c h t r a g

zu Nro. 25. des Amts = Blatts der Königlichen
Breslauschen Regierung.

Breslau, den 24sten Juni 1812.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Ausführung des Edicts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer betreffend.

Nachdem Unterzeichnetem das Direktorium der hier zu errichtenden Provinzial-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, höchsten Orts übertragen, und zugleich überlassen worden, sich die Mitglieder dieser Commission zu wählen, die Organisation der hiesigen Provinzial-Commission auch bereits vorgeschriebenermaßen soweit beendigt ist, daß Selbige von nun an ihre gewöhnlichen Sitzungen die Woche Zwei Mal, nämlich Dienstags und Freitags Nachmittags, im zweiten Stock des Obergrobian-Amts-Hauses, (neben dem Königl. Regierungs-Hause) halten, außerdem aber sich so oft es die Umstände erfordern, außerordentlich versammelt wird: so wird solches dem Publikum und sämtlichen Kreis- und städtischen Communal-Commissarien, hiermit bekannt gemacht, um sich in allen, die Leistung der Vermögens- und Einkommen-Steuer im Breslauschen Regierungs-Departement betreffenden Angelegenheiten an die Königl. Provinzial-Commission zu wenden, und die dießfälligen schriftlichen Vorstellungen an dem bezeichneten Versammlungs-Orte abzugeben. Zugleich sind von Unterzeichneten, unter Mitwirkung der Königl. Herren General-Commissarien für die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Special-Kreis- und Communal-Commissionen, desgleichen die hiesige Kaufmännische Classifications-Commission formirt und nachstehende Special-Commissarien angestellt worden:

I) Bei den Kreis-Commissionen.

I. Breslauer Kreis.

- a. Dohm = District, jenseits der Ober von den Grenzen des Wohlauer- und Trebnitzer Kreises bis zum Ohlauschen Kreise.
Landes-Veltesler v. Stössel.
- b. Breslauer = District, zwischen der Ober und Lohe.
v. Schickfuß, auf Baumgarten.
- c. Domslauer District, diesseits der Ober, zwischen dem Neumärktschen, Schweidnitzer und Nimptzicher Kreise.
Justiz-Rath v. Woyrsch, auf Pilsnitz.

II. Neumärktsche Kreis.

Landrath v. Debisch.

- III. Striegauſche Kreis.
Rittmeiſter v. Kridiger, zu Wohlau.
- IV. Bolkenhain-Landeshuthſcher Kreis.
a. Bolkenhainer Diſtrict.
Major v. Mauderode, zu Glaß.
b. Landeshuther Diſtrict.
Baron v. Czetzritz, auf Schwarzwaldbau.
- V. Schweidnißer Kreis.
a. Der obere Theil.
Landrath v. Woikowsky.
b. Der untere Theil.
Juſtizrath v. Liero, auf Wilkau.
- VI. Reichenbacher Kreis.
Ober Amtmann Lucas.
- VII. Nimptſcher Kreis.
Landrath v. Helmrich.
- VIII. Strehlenſcher Kreis.
v. Tſchirſchky, auf Peterwiß.
- IX. Ohlauer Kreis.
Landrath Graf v. Zoverden.
- X. Briegſche Kreis.
Rittmeiſter v. Heſſing.
- XI. Grottkauer Kreis.
a. Grottkauer Diſtrict.
Marſch-Commiſſarius Freiherr v. Prinz.
b. Dttmachauer Diſtrict.
Hauptmann v. Krahn.
- XII. Münſterbergſcher Kreis.
Hauptmann v. Mlegko.
- XIII. Frankenſteinſcher Kreis.
Major Graf v. Herzberg.
- XIV. Graſſchaft Glaß.
a. Habelſchwerdter und Mittelwalder Diſtrict, incl. der Stadt Reinerz, von Glaß ab, links der Neiße bis zur Grenze.
Pro Conſul Zallmann, zu Habelſchwerdt.
b. Glaßer und Landecker Diſtrict, vom Paſſe ab, rechts entlang die Neiße, die dieſen von dem Diſtrict a ſcheidet.
Major v. Uiberedorf, auf Eifenſdorf.
c. Neuroder und Wünſchelburger Diſtrict, von Glaß ab, ſo daß die Chauſſee die Grenze macht, incl. der Städte Neurode, Wünſchelburg und Lewin.
Major v. Edgen.
- XV. Neißeſer Kreis.
a. Diſtrict von Ziegenhals.
Major v. Geyl zu Neiße.
b. Diſtrict v. Paſchkau.
Landrath v. Gilgenhelmb.
c. Diſtrict v. Neiße nach dem Grottkauer und Falkenberger Kreiſe hin.
Marſch-Commiſſarius v. Kottenberg.

- XVI. Neustädter Kreis.**
a. District von Neustadt und Ober-Glogau.
Graf v. Metrich, auf Wiese.
b. District von Jütz und Steinau.
Baron v. Gruttschreiber, auf Gläsen.
- XVII. Leobschützer Kreis.**
a. District von Leobschütz.
Graf v. Seldmizky, auf Dypersdorff.
b. District von Kranowitz.
v. Tscherny, auf Hennerwitz.
- XVIII. Rattiborer Kreis.**
a. District von Rybnick und Sobrau.
Major Freih. v. Lynker, zu Rybnick.
b. District von Rattibor.
Justiz-Commissarius Menzel, auf Stanowitz.
- XIX. Plesner Kreis.**
a. District von Loßlau und Plesß.
v. Schimonsky, auf Rudoltowitz.
b. District von Beun, Nicolai und Mislowitz.
Graf Arco, auf Kopyziowitz.
- XX. Beuthner Kreis**
Districts-Commissarius v. Mlezko auf Matscheikowitz.
- XXI. Lubliner Kreis.**
Landrath v. Ziegler.
- XXII. Groß Strehliker Kreis.**
Baron v. Gruttschreiber auf Leschnitz.
- XXIII. Gösler Kreis.**
v. d' Elpont auf Hennerwitz.
- XXIV. Tostler Kreis.**
a. District von Tost und Peiskretscham nebst Ujester Haff.
Landes-Ältester v. Jarozky auf Blazeiowitz.
b. District von Gleiwitz.
v. Tieschowitz auf Rokitniz.
- XXV. Doppelsche Kreis.**
a. District von Proskau, nebst den Herrschaften Schönwitz, Krappitz, Dobrau und Friedland.
Landrath v. Kölichen.
b. District von Kupp enthält das ganze Rent-Amt, die Colonien des Ober-Berge Amts, die Herrschaft Städtel incl. Carlshöhe, die Czarnowanzer Güther jenseits der Oder, desgleichen Königshuld.
Marich-Commissarius v. Dallwitz auf Dombrowka.
c. District von Doppeln.
Ober Amtmann Promniz.
- XXVI. Falkenberger Kreis.**
Regierungsrath v. Ziegler auf Dambrau.
- XXVII. Rosenberger Kreis.**
Districts-Commissarius v. Blacha auf Thule

XXVIII. Kreuzburger Kreis.

Justiz: Rath v. Keinersdorff auf Keinersdorff.

XXIX. Wartenberger Kreis.

v. Keinersdorff auf Ober-Stradam.

XXX. Namslauer Kreis.

v. Haugwitz auf Kaulwitz.

XXXI. Dels Bernstädsche Kreis.

a. District von Dels enthält die Umgebungen von Dels gegen den Trebniger Kreis hin, nebst der durch den Wartenbergischen Kreis davon abgetrennten Herrschaft Medzibor.

Landrath v. Müggschefahl.

b. District von Bernstadt.

v. Keltch auf Dobrischau.

XXXII. Trebniger Kreis.

a. District von Trebnitz und Etroppen.

v. Sehrentheil auf Kopitz.

b. District von Birckwitz gegen Militsch und Dels hin.

Hauptmann v. Lindeiner auf Werndorff.

2) Bei den Städtischen Communal-Commissionen.

Zu Schweidnitz.	Polizei: Direktor v. Tepper.
= Landsbuth.	Justiz: Direktor Häkel.
= Reichenbach.	Stadt: Inspector Gizike.
= Frankenstein.	Bürgermeister Pollenz.
= Weisse.	Polizei: Direktor Stegmannn.
= Glas.	Justiz: Commissions-Rath Wankc.
= Leobschütz.	Regierungs: Direktor Schiller.
= Neustadt.	Criminal: Rath Lehmann.
= Rattibor.	Stifts: Justitiarius und Canzler Taistritz.
= Brieg.	Hof: Fiscal Laube.
= Dels.	Stadt: Syndicus Hübner.
= Namslau.	Justiz: Direktor Seyer.
= Dhlau.	Accise: Einnehmer Lur.
= Neumarkt.	Bürgermeister Haveland.
= Dypeln.	Rathmann Berger.
= Kreuzburg.	Bürgermeister Freitag.
= Larnowitz.	Krieges und Steuer Rath v. Taubadel.
= Rülz.	Justitiarius Hanke.
= Krenburg.	Justiz: Commissarius Grose.
= Waldenburg.	Consumtions: Steuer: Cassen: Controleur Klose.
= Gottesberg.	Bürgermeister Voje.
= Reichenstein.	Stadt: Kämmerer Hall.
= Zestenberg.	Leutenant von Strampf zu Wartenberg.

Die übrigen kleineren Städte sind nach ihrer geographischen Lage zu den resp. Kreis-Commissionen gezogen worden.

Breslau, den 24ten Juni 1812.

Der Königl. Regierung = Vice = Präsident und Provincial = Commissarius zur Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer im Departement der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Merkel.

General = Instruction.

für sämtliche Kreis = und städtische Communal = Commissionen zur Ausführung des Edictes, wegen Erhebung der Vermögens und Einkommen = Steuer im Departement der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

In der, den Departements = Commissionen zur Ausführung des Edictes wegen der Vermögens = und Einkommen = Steuer unterm 6ten d. M. ertheilten Instruction, welche im 14ten Stück der Gesetz = Sammlung Nro. 103. lit. B. p. 74. enthalten ist, ist §. 5. der Departements = Commission anbefohlen worden, für die Communal = Commissionen auf dem platten Lande und in den Städten, zur Aufnahme des Vermögens und Einkommens die erforderliche Instruction auszufertigen.

Zur Instruction für sämtliche Kreis = und städtische Communal = Commissionen im Departement der Königl. Breslauschen Regierung und zur Richtschnur für das gesammte steuerpflichtige Publicum wird demnach folgendes bestimmt:

§. 1. Zuvörderst wird jede Commission auf das, im 13ten Stücke der Gesetz = sammlung sub Nro. 98. abgedruckte und in der Nro. 23. des Amtsblattes hiesiger Königl. Regierung zur Publication gebrachte Edict und insbesondere auf die dazu gehörende Instruction vom 24sten Mai c. wegen Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer verwiesen.

§. 2. Spätestens drei Tage nach Empfang dieser Instruction müssen sämtliche Commissarien in Thätigkeit treten.

§. 3. Die Auswahl der erwannigen Mitarbeiter, der, zu den etwa erforderlichen Abschätzungen zu designirenden Gewerbs = Genossen, des benöthigten Bureau = Personals, (und des Geschäfts = Locals in den Städten) bleibt den Commissarien überlassen; Kosten müssen indessen soviel als nur immer möglich vermieden werden.

§. 4. Ueber die, nach Anleitung des vorstehenden §. 3. erfolgte Organisation der Commission müssen die Commissarien 3 Tage nach Empfang dieser Instruction un = ständig anhero berichten, und die gewählten Mitarbeiter, so wie das Geschäfts = Personal, und (in den Städten) das Geschäfts = Local, namentlich anzeigen.

§. 5.

§. 5. Sämmtliche Commissarien werden hierdurch an Eides Statt verpflichtet, sich dem aufgetragenen Geschäfte mit dem höchsten Eifer und mit der sorgfältigsten Gewissenhaftigkeit zu widmen.

Besonders haben sie die strengste Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Vermögens-Angaben oder Ausmittelungen nach §. 39. der Instruction vom 24ten Mai d. J. (pag. 65. der Gesefsammlung) zu beobachten.

A
§. 6. Ueber diese Verpflichtung stellen sämmtliche Commissarien einen eigenhändigen Revers nach dem Schema A. aus, und fügen solchen dem, nach §. 4. über die ersfolgte Organisation anhero zu erstattenden Berichte, bei.

§. 7. Die nämliche Verpflichtung, haben sämmtliche Commissarien ihren etwanigen Mitarbeitern den zu den etwa erforderlichen Abschätzungen ausgewählten Einwohnern, und dem sonstigen Geschäfts-Personal abzufordern, und die darüber aufzunehmende protokollarische Verhandlung gleichfalls hieher einzusenden.

§. 8. Keinem der ernannten Commissarien kann übrigens gestattet werden, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Auch darf sich Niemand, der zum Mitarbeiter einer Kreis- oder Communal-Commission, oder zu den, nach dem 23ten §. der Instruction vom 24ten Mai c. (pag. 62. der Gesefsammlung) etwa erforderlichen Abschätzungen von den Commissarissen wird gewählt werden, diesem Auftrage entziehen. Es gelten keine andere Entschuldigungs-Gründe gegen diese Wahl, als solche, welche gesetzlich von Uebnahme der Vormundschaften befreyen, und solche Krankheit des Gewählten, welche ihm den Beitritt zu diesem Geschäfte unmöglich macht.

§. 9. Jede Kreis-Commission beginnt ihr Geschäft damit, daß sie die steuerpflichtigen Grundbesitzer und Einwohner der einzelnen Ortschaften des Kreisbezirks; und jede besondere städtische Communal-Commission damit, daß sie die einzelnen steuerpflichtigen Grundbesitzer und Einwohner der Stadt nach den vorhandenen statistischen Verzeichnissen, wobei ihr sämmtliche Kreis- und Orts-Beörden alle nöthige Auskunft zu geben schuldig sind, in alphabetischer Ordnung aufzeichnet.

§. 10. Jeder steuerpflichtige Einwohner hat die Wahl eine schriftliche Angabe seines Vermögens in der, durch das Edict §. 21. vorgeschriebenen 8tägigen Frist bei Vermeidung der commissarischen Schätzung der resp. Kreis- oder städtischen Communal-Commission einzureichen, oder, bei derselben sich persönlich zu melden, um sein Vermögen und Einkommen mündlich zum Protocol aufzunehmen zu lassen.

§. 11. Die Kreis- und Communal-Commission muß die Tage und die Geschäftsstunden, in welchen diese Aufnahme an jedem Orte geschehen soll, ungesäumt zur Kenntniß des betreffenden Publikums bringen.

§. 12. Wer kein Vermögen besitzt, muß dennoch binnen der oben (§. 10.) bestimmten 8tägigen Frist in der nämlichen Art schriftliche oder mündliche Anzeige machen.

§. 13. Den Mitgliedern des Handelsstandes derjenigen Orte für welche keine besondere kaufmännische Classifications-Commissionen errichtet sind, wird es, insofern sie Handel en gros treiben, nachgelassen, auf eine Besteuerung ihres Handels-Vermögens

gens nach der Classification, wie solche für die Kaufmannschaft zu Breslau bekannt gemacht werden soll, zu provociren.

§. 14. Gesuche dieser Art müssen jedoch von jedem solchen, außerhalb Breslau Handlung treibenden Großhändler, bei der betreffenden Kreis- oder städtischen Communal-Commission besonders schriftlich angebracht, und von der letztern zur weitern Verfügung anhero eingereicht werden.

§. 15. Wegen der Grundstücke aber, und in Betreff des hypothekarischen Capital-Vermögens solcher Kaufleute, bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen, dergestalt, daß solches der betreffenden Kreis- oder Communal-Commission besonders angezeigt, und nach den Vorschriften des Edicts besonders besteuert werden muß.

§. 16. Steuerpflichtig sind nach Vorchrift des Edicts:

A. das Grund-Eigenthum;

B. das Capital, baare und sonstige bewegliche Vermögen, womit der Eigenthümer Gewerbe treibt;

C. das Einkommen.

Anlangend

A. Die Besteuerung des Grund-Eigenthums,

so muß

§. 17. solche nach §. 31. litt. b. der Instruction vom 24ten Mai d. J. (p. 64. der Gesefsammlung) vor derjenigen Commission geschehen, in deren Bezirk das Grund-Eigenthum gelegen ist.

§. 18. Doch muß der Kreis- oder Communal-Commission des Wohnorts des Steuerpflichtigen, wenn solche von der Commission, in deren Bezirk das Grund-Eigenthum liegt, verschieden ist, in dem, der erstern einzureichenden Verzeichnisse des sonstigen Vermögens von der geschehenen Fassion des Grund-Eigenthums bei der betreffenden Commission in deren Bezirk das Grund-Eigenthum gelegen ist, historisch und ante lineam Kenntniß gegeben werden.

§. 19. In Hinsicht der Besteuerung des Grund-Eigenthums müssen die Vorschriften des §. 9. bis 12. incl. der Instruction vom 24ten Mai c. (Seite 54 der Gesefsammlung) genau beobachtet werden.

§. 20. Die Beilagen B. a, b. c. enthalten Muster, nach denen, die Angehörigen des Grund-Vermögens, je nachdem solchen, die durch den neuesten Hypothekenschein zu verificirenden Erwerbpreise oder Taxen, oder der, mit 5. pro Cent. zu Capital gerechnete Nutzungsertrag zum Grunde gelegt worden, eingerichtet werden können.

§. 21. Da es, in Ermangelung ausreichender Grundsätze zu schwer und langwierig seyn würde, diejenigen häuerlichen Grundstücke, von denen gar kein, oder kein annehmlicher Erwerbpreis confit, sofort abschätzen zu lassen; so wird in Beziehung auf §. 9. litt. d. und litt. f. der Instruction vom 24ten Mai c. (pag. 57. der Gesefsammlung) in so lange, bis die anbefohlene Abschätzung nachgeholt werden kann, folgendes festgesetzt.

§. 22.

§. 22. Bei denjenigen erblichen bäuerlichen Grundstücken, es mögen solches Bauergüter oder auch Gärtner- und Häuslerstellen seyn, von denen kein Erwerbspreis angegeben, oder nach litt. d. §. 9. der allegirten Instruction vom 24sten Mai c. doch nicht zum Grunde gelegt werden kann, soll der catastrirte Thaler- Ertrag mit Vier Pro Cent. zu Capital gerechnet, der Bestimmung des Grundwerths, zur Basis dienen.

§. 23. Dasselbe soll bei den sogenannten unerblichen Bauergütern Anwendung finden.

§. 24. Die Besitzer sogenannter unerblicher Gärtner- oder Häuslerstellen hingegen, steuern nichts von ihrer Stelle, sondern werden als Tagelöhner, erstere mit 18 gr., letztere mit 12 gr. zur Einkommensteuer gezogen. (conferatur weiter unten §. 53. dieser Instruction)

Anlangend,

B. Die Versteuerung des Capitals- und sonstigen beweglichen Vermögens; so muß

§. 25. Die Angabe desselben, vor derjenigen Commission geschehen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige wohnt.

C
§. 26. Die Beilage C. stellt ein Muster auf, in welcher Art die Angabe des Vermögens geschehen kann, wobei die §. §. 13. bis 19. seqq. der Instruction vom 24sten Mai c. (pag. 58. seqq.) zur Richtschnur dienen müssen.

Wegen Entrichtung der Steuer von den schlesischen Pfandbriefen wird auf die diesfällige besondere Bekanntmachung verwiesen, mit dem Bedeuten: daß jeder, der von seinen Pfandbriefen die Steuer bereits an die betreffende Landschafts- Cassé bei Erhebung der Pfandbriefszinsen berichtet hat, den Betrag der versteuerten Pfandbriefe und den Betrag der entrichteten Steuer in seiner declaration ante lineam zur Nachricht aufzuführen, auch die Landschafts- Cassé benennen muß, bei welcher die Pfandbriefsteuer entrichtet worden.

§. 27. In diesem Vermögens- Verzeichnisse darf, nach Anleitung des allegirten Schema C., der Betrag der persönlichen Activ- Forderungen und der davon in Abzug zu bringenden Personal- Schulden, nicht minder auch des baaren Geldbestandes, nur summarisch ausgeworfen werden. Es muß aber,

D
§. 28. Zugleich dieser Vermögens- Specification ein vollständiges Verzeichniß aller Personal- Forderungen und Schulden mit namentlicher Angabe der Gläubiger oder Schuldner, und des baaren Geldes, versiegelt beigelegt, und als Beilage zugleich mit eingereicht werden, wie solches §. 16 lit. A. der Instruction vom 24sten May c. (pag. 60 der Gesesammlung) vorschreibt. Ein Muster dazu enthält die Beilage D. Diese versiegelten Verzeichnisse werden in Schränken aufbewahrt, wozu der Commissarius die Schlüssel an sich nehmen muß.

§. 29. Diejenigen Forderungen aber, auf deren Einziehung der Steuerpflichtige ganz Verzicht thun zu müssen glaubt, und die er deshalb auch gar nicht versteuern will, müssen,

müssen, in dem Vermögens-Verzeichnisse selbst, wie solches auch in dem Schema C. ausdrücklich vermerkt worden, speciel und namentlich aufgeführt werden.

§. 30. Der Betrag der Waaren = Vorräthe darf in dem generellen Vermögens-Verzeichnisse nach dem allegirten Schema C. ebenfalls nur summarisch eingetragen, muß aber durch ein besonderes beizulegendes Verzeichniß sämtlicher Waaren = Vorräthe, nach Anleitung des hier beigefügten Schema E. begründet und justificirt werden.

§. 31. Die Hypothekarischen Forderungen von denen nach §. 4. 5. des Haupt-Edicts, der Grundeigenthümer die Steuer vorstufweise für den Hypotheken-Gläubiger entrichten soll, müssen gleichwohl in der einzurichtenden Vermögens-Specification, nach Anleitung des obigen Schema C., namentlich aufgeführt, doch darf der Betrag der Steuer davon nur in dem Falle ausgeworfen werden, wenn der Eigenthümer der Hypothek die Steuer davon, statt des Grundeigenthümers selbst berichtigen will.

§. 32. In diesem Falle müssen dem Eigenthümer einer solchen Hypothek, welcher die Steuer davon statt des Grundeigenthümers selbst entrichten will, auf sein Verlangen auch so viele einzelne Quittungen ertheilt werden, als er deren zu seiner Legitimation gegen die einzelnen Schuldner bedarf, damit diese wiederum sich bei der betreffenden Commission in deren Bezirk das Grundeigenthum liegt, über die erfolgte Berichtigung der Steuer ausweisen können.

§. 33. Zur bessern Uebersicht des gesammten Vermögens muß auch jeder Steuerpflichtige der Vermögens-Specification sub C. eine Recapitulation seines gesammten Grund-Capitals und beweglichen Vermögens nach dem Schema F. beifügen. Hat derselbe sein Grund-Vermögen vor einer andern Commission, als der seines Wohnortes versteuert, so muß dies in der Recapitulation vor der Linie vermerkt werden, wie aus dem Schema F. ersichtlich ist.

§. 34. Wer binnen 8 Tagen, nachdem die Commission ihre Organisation bekannt gemacht hat, seine Vermögens-Angabe nicht eingereicht hat, wird, resp. von der Kreis- oder städtischen Communal-Commission in Hinsicht seines Vermögens abgeschätzt.

§. 35. Diese vorläufige Abschätzung setzt jedoch gar keine Untersuchung voraus, sondern geschieht nach einer Classification, die sich auf das Gutachten der zugzogenen 3 Taxatoren, und die eigene ungefähre Kenntniß der Commission gründet.

§. 36. Die Auswahl der zu dergleichen Abschätzungen zu bestimmenden Einwohner, wozu sogleich als die Commission sich organisiert hat, geschritten werden muß, bleibt nach §. 3. dieser Instruction der Commission überlassen.

§. 37. Die Commission macht sodann, den durch diese vorläufige Abschätzung festgesetzten Betrag der Vermögenssteuer dem Steuerpflichtigen mit der Aufforderung bekannt, solche binnen 8 Tagen bei Vermeidung executivischer Beitreibung zu berichtigen.

§. 38. Auf die später einkommenden eigenen Vermögens-Angaben wird zwar für den ersten Hebungstermin nicht weiter Rücksicht genommen, doch sollen selbige zum Zeitfaden bei der Untersuchung dienen, welche nach dem §. 32. der Instruction vom 24ten May c. mit dem 1sten August a. c. beginnen sollen.

G. §. 39. Von jeder Stadt und jedem Dorfe wird nach anliegendem Schema G. ein besonderes Tableau angefertigt, woraus die Namen der Contribuenten in alphabetischer Ordnung, die verschiedenen Bestandtheile ihres Vermögens, wovon die Steuer zu entrichten ist, der Betrag der Steuer, die Münzsorte und die öffentlichen Papiere, in welchen die Steuer berichtigt wird, ersehen werden können.

§. 40. Da der öffentlichen Papiere von welchen die Steuer in gleichnamigen Papieren zu entrichten ist, mancherley sind: so muß für jede Art derselben eine besondere Colonne angebracht, und dabei zugleich genau bemerkt werden, ob sie nach dem Nennwerthe oder nach dem Course in Zahlung angegeben werden. Wegen Bestimmung des Geld-Courses von sämmtlichen circulirenden öffentlichen Papieren verweisen wir auf die besondere diesfällige Bekanntmachung vom heutigen Tage.

§. 41. Wenn die von den Staats- und andern öffentlichen Papieren nach §. 3. des Edicts mit Rücksicht auf §. 14 lit. d. der Instruction, gleich im ersten Termine auf einmal mit $2\frac{1}{2}$ Procent zu entrichtende Steuer in Papieren derselben Art berichtigt wird: so kommen solche, wie sich von selbst versteht, in die Colonne nach dem Nennwerthe zu stehen.

§. 42. Erfolgt aber die Zahlung in Papieren anderer Art: so dürfen solche nur nach dem Course eingetragen werden.

§. 43. Das (§. 39.) vorgeschriebene Tableau wird in duplo angefertigt. Das Duplicat davon wird auf dem Lande in den Dörfern den Schulzen, oder, dem von der Commission etwan besonders zu ernennenden Gemeinde-Rendanten, zugestellt, um darnach die Hebung der Steuer im Dorfe sofort zu vollführen. Das Original, welchem die schriftlichen oder zum Protocoll gegebenen Vermögens-Declarationen der einzelnen Individuen, und die etwanigen Abschätzungs-Protocolle (wenn in Ermangelung eigener Declarationen dazu geschritten werden muß): als Beläge beizufügen sind, bleibt im Gewahrsam der Commission.

§. 44. In den kleinern Städten, welche den Kreis-Commissionen untergeordnet worden, wird das Duplicat des angefertigten Orts-Tableau den Cämmerey-Cassen oder sonstigen von dem Magistrat unter seiner Vertretung zu ernennenden Rendanten zugestellt, um darnach die Einhebung der Steuer zu besorgen.

§. 45. Wenn sämmtliche Classifications-Tableaux von den einzelnen Dörfern und kleinen Städten im Kreise vollendet sind, entwirft die Kreis-Commission ein General-Tableau von den sämmtlichen im Kreise belegenen Dörfern und dazu gezogenen kleinen Städten, in welchem der summarische Betrag der Vermögenssteuer jedes Dorfs

H. und jeder kleinen Stadt, nach Anleitung des Schema sub H aufgeführt wird.

§. 46. In denjenigen Kreisen, welche ihres Umfangs und ihrer Bevölkerung wegen, in verschiedene Districte haben getheilt werden müssen, treten, sobald sämmtliche Orts-Tableaux vollendet sind, die verschiedenen Districts-Commissarien, in der Kreisstadt zusammen und fertigen das im vorstehenden §. 45. vorgeschriebene Kreis-Tableau gemeinschaftlich an.

§. 47. Von diesem Kreis-Tableau werden 3 gleichlautende Exemplare angefertigt, das eine davon wird sodann von der Kreis-Commission, dem Kreis-Steuer-Amte zugestellt, um darnach von den kleinen Städten und von den Dörfern, die Vermögensteuer zu erheben.

§. 48. Die beiden andern Exemplare des Haupt-Tableau senden die Kreis-Commissionen sammt den einzelnen Orts-Tableaux (§. 43.) nebst den dazu gehörigen Belägen, an die unterzeichnete Provincial-Commission mittelst Berichts zur weitem Veranlassung.

§. 49. Spätestens bis zum 24ten July müssen die Dörfer, und die kleinen, den Kreis-Commissionen untergeordneten Städte die erhobene Vermögensteuer an die betreffende Kreis-Casse abgeführt haben.

§. 50. Die Kreis-Casse sendet sofort, alle bei ihr eingegangene Gelder und Papiere mittelst besonderer Nachweisung an die hier in Breslau etablirte

Provincial-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Casse, mit der nächsten Post, unter der im Edict nachgelassenen portofreyen Rubrik.

§. 51. Zugleich stellt die Kreis-Casse mit dem 24ten July der Kreis-Commission das Verzeichniß der residirenden Dörfer und kleinen Städte zu, welche sodann die unverzügliche executivische Beitreibung der Reste, respective durch das Landrätthliche Officium und durch die Magisträte als Orts-Polizey-Behörde, veranlassen muß.

§. 52. Für die pünktliche Innehaltung des gesetzten sehr geräumigen Termins sind die Dorfgerichte, Magisträte, Kreis- und Communal-Commissionen persönlich verantwortlich.

§. 53. Betreffend diejenigen größern Städte, für welche besondere Communal-Commissionen angeordnet worden; so findet dabei nur der Unterschied statt, daß die Communal-Commission das, über die in der Stadt auffommende Vermögensteuer, nach vorstehendem §. 39. anzufertigende Orts-Tableau in duplo sammt dazu gehörigen Belägen unmittelbar bis zum 24ten July a. c. an die unterzeichnete Provincial-Commission einsenden muß.

§. 54. Das Triplicat davon fertigt sie dem am Orte befindlichen Consumtions-Steuer-Amte zu, welches, die Einhebung der Vermögensteuer zu besorgen, hierdurch verpflichtet wird.

Wegen Absendung der eingehobenen Steuer an die Provincial-Vermögensteuer-Casse muß dasselbe eben das beobachten, was den Kreis-Steuer-Kemtern §. 50. 51. vorgeschrieben worden.

§. 55. Die executivische Beitreibung der Vermögensteuer von den einzelnen Restanten unter den Einwohnern der größern Städte müssen die Communal-Commissionen ebenmäßig durch die Orts-Polizey-Behörden veranlassen.

Anlangend

C. Die Besteuerung des Einkommens:
so werden darüber nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 56. Zu Bezahlung dieser Einkommensteuer sind verpflichtet, alle diejenigen, die außer ihrem Vermögen, noch ein besonderes Einkommen haben, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, oder diejenigen, die gar kein Vermögen, wohl aber ein besonderes Einkommen besitzen.

§. 57. Dahin gehören: sämtliche königliche, Communal- und andere Beamte, von ihren sämtlichen Amts-Revenuen; Pensionairs von ihren Pensionen, Leibrenten-Besitzer vom Betrage der Leibrente; alle Kaufleute, die kein Vermögen zu besitzen erklären, Fabrikanten, Künstler und Handwerker vom Ertrage ihres Gewerbes, und sämtliche Tagelöhner, so wie alles Gesinde vom jährlichen Erwerbe.

§. 58. Unter die Tagelöhner gehören nach §. 24. dieser Instruction auch die Besitzer sogenannter unerblicher Gärtner- und Häusler-Stellen.

§. 59. Von dem reinen Einkommen, als wovon die Steuer bezahlt werden soll, darf, bei Ausmessung derselben, nichts abgezogen werden, als was etwan zu Betreibung eines Gewerbes nothwendig ist. Kosten des Haushalts gehören dazu keinesweges, und können durchaus nicht abgerechnet werden.

§. 60. Was die von den Activen und mit Bartegeld versehenen Beamten und von den Pensionairs zu entrichtende Einkommensteuer anlangt: so sind darüber unterm 20. Juny a. c. besondere Anweisungen ergangen, wie aus dem Amts-Blatte Stück 25. No. 262. näher zu ersehen ist.

Die Kreis- und Communal-Commissionen haben daher mit der Erhebung der Einkommensteuer von dieser Classe von Contribuenten weiter nichts zu thun.

Von den Communal-Beamten aber müssen die Einkommen-Declarationen bei den betreffenden Kreis- oder städtischen Communal-Commissionen eingereicht werden.

§. 61. Die Angabe des Einkommens in den Städten, geschieht vor den in denselben errichteten Communal-Commissionen; in den Städten wo keine besondere Communal-Commissionen errichtet sind, geschieht solches vor der Kreis-Commission desjenigen Districts, in welchem die Stadt gelegen ist. Eben so geschieht die Angabe des Einkommens von den Dorfbewohnern, vor der Kreis-Commission des Districts, in welchem das Dorf liegt.

§. 62. Die Declaration des Einkommens geschieht in der Regel schriftlich. Bei geringfügigen Beiträgen oder wenn die Beitragspflichtigen des Schreibens unfähig sind, kann solche indessen mündlich geschehen. In diesem Fall muß aber nach Vorschrift des §. 10. eine kurze Verhandlung über die mündliche Declaration aufgenommen werden.

§. 63. Es steht jedem Contribuenten frey, mit Vorbehalt der nähern Untersuchung diejenige Angabe zum Grunde zu legen, die er nach Anleitung des Edicts vom 6ten December 1811. bei der Behörde bereits eingereicht hat, wenn sie zuvor nach den Bestimmungen des §. 59. berichtigt worden.

§. 64. Findet die Commission nach genauer Prüfung einer Angabe keinen Grund vorhanden, deren Richtigkeit zu bezweifeln, so nimmt sie solche als richtig an, und trägt sie in das, §. 76. vorgeschriebene Tableau ein. Im entgegengesetzten Fall geschieht

schiebt eine nähere Untersuchung der Angabe, mit Zuziehung einiger Standesgenossen des Steuerpflichtigen, und das Resultat dieser Untersuchung bestimmt den Betrag des von demselben zu entrichtenden Steuer-Quant.

§. 65. Um aber bei Prüfung der Angaben der Contribuenten mit mehrerer Umficht und desto richtiger Beurtheilung zu Werke gehen zu können, sind von den Commissionen in den Städten einige erfahrene Mitglieder des Magistrats, und die Bezirks-Vorsteher, in den Dörfern aber eine Gerichtsperson, und einige mit den Verhältnissen der Einwohner bekannte, rechtliche Männer zuzuziehen.

§. 66. Wer nach Ablauf des §. 10. vorgeschriebenen Termins, sein Einkommen nicht angegeben hat, muß sich gefallen lassen, daß die Abschätzung desselben vorläufig von der Commission geschehe; jedoch mit Vorbehalt der im §. 32. der Instruction vom 24. May a. c. vorgeschriebenen näheren Prüfung, im Fall eines Widerspruchs von Seiten des Contribuenten.

§. 67. Bei Beurtheilung der verschiedenen Angaben der Steuerpflichtigen über ihr jährliches Einkommen, haben die Commissionen die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und die zweckmäßigsten Mittel zu gebrauchen, und überall richtig zu verfahren, um die Steuerpflichtigen ihren Umständen angemessen abzuschätzen.

Da ein großer Theil derselben aus Gewerbetreibenden besteht, so wird es dienlich seyn bei Prüfung der Angaben dieser Classe von Contribuenten die Gemeindesteuer-Kollen zur Hand zu nehmen, und sie mit den eingehenden Declarationen zu vergleichen. Sie geben eine richtige Uebersicht von dem Umfange der Gewerbe und können vorzüglich dazu dienen, die zwischen den sämmtlichen Gewerbetreibenden eines Ortes statt findenden Verhältnisse, genau auszumitteln.

§. 68. Eben so sind bei diesem Geschäfte die Luxus Steuer-Anlagen zu inspici- ren; indem aus dem Aufwand mancher Contribuenten in Luxus-Sachen, wenn auch nicht sein Einkommen, doch seine jährliche Ausgabe einigermaßen beurtheilt werden kann. Nicht minder sind in den Städten die Servis-Anlagen zur Hand zu nehmen; der ausgemittelte, und darinn ersichtliche Ertrag eines jeden Gewerbes giebt ebenfalls ein gutes Mittel, um den Umfang der verschiedenen Gewerbe zu prüfen.

§. 69. Es muß daher eins der ersten Geschäfte der Commissionen sein, sich diese Anlagen von der Gewerbe- und Luxus-Steuer und von dem Servis, von den betreffenden Behörden mittheilen zu lassen.

§. 70. Da die Communal- und Kreis-Commissionen der Regel nach aus solchen Personen bestehen werden, die mit der Localität, den Verhältnissen der Einwohner, und dem Umfang ihres Gewerbe-Betriebes hinlänglich bekannt sind: so werden sie auch, wenn sie überdies je- e Hilfsmittel anwenden, und das Classifications-Geschäft mit Ernst und Anstrengung betreiben, hinlänglich im Stande sein, die Angaben ihrer resp. Orts- und Kreis-Genossen richtig zu beurtheilen, zumal ihnen frei stehet, da wo sie Schwierigkeiten vorfinden, Sachverständige mit zuzuziehen.

§. 71. Was aber diejenigen Kreis-Commissionen anlangt, in deren Bezirk Städte liegen, die sie mit zu respiciren haben, so ist zwar auch bei ihnen zu erwarten, daß sie aus diesen Städten Mitglieder die mit der Localität und den Verhältnissen der Einwohner hinlänglich bekannt sind, zuziehen werden, allein sie werden doch wohl thun, bei Beurtheilung der Angaben aus den Städten mehrere unterrichtete Personen aus dem Orte zuzuziehen.

§. 72. Es haben diese Commissionen daher in jeder Stadt einen Termin zu diesem Geschäft anzuberaumen, denselben im Orte selbst abzuhalten, und sich dadurch in den Stand zu setzen, alle Quellen zur Ausmittelung der Wahrheit zubenutzen.

§. 73. Es ist auch vorzüglich nöthig, daß die Commissionen sich von der Anzahl und den Eigenschaften der sämmtlichen Contribuenten ihres Bezirks genau unterrichten, um zuletzt beurtheilen zu können, ob sie auch sämmtlich zur Steuer gezogen worden.

§. 74. Die Commissionen müssen daher die Landräthe und die Magistrat eum Communication der statistischen Tabellen requiriren, aus welchen sie die Anzahl der Einwohner, ihre verschiedenen Gewerbe und ihre Qualification zur Entrichtung der Einkommen-Steuer, richtig entnehmen werden.

§. 75. Ueber die Verhandlungen der Commissionen bei Annahme und Beurtheilung der Declarationen, werden kurze Protocolle aufgenommen, aus welchen zu ersehen sein muß, in wiefern jeder Contribuent sich selbst abgeschätzt oder nicht, ob die Commissionen diese Abschätzung für richtig erkannt, oder ob solche eine nähere Ausmittelung für nöthig erachtet haben.

1. I. §. 76. Von jeder Stadt und jedem Dorf wird nach anliegendem Schema Lit. I, ein besonderes Tableau angefertigt, aus welchem die Namen der Contribuenten, die Art ihres Einkommens, der Betrag desselben, so wie der zu zahlenden Einkommen-Steuer, ersehen werden muß. Jedem dieser Tableaux werden die §. 75. vorgeschriebenen Verhandlungen als Beläge beigelegt; so wie sämmtliche eingegangenen schriftlichen Declarationen demselben ebenfalls beizulegen sind.

§. 77. Sobald die Abschätzung einer Stadt oder eines Dorfes beendet und das Orts-Tableau angefertigt ist, verfügt die Commission sofort die Erhebung des ersten Drittels der Einkommen-Steuer, und die Einsendung des Betrages an die betreffende Cassé, wie solches oben, in Ansehung der Vermögens-Steuer §. 43. seq. vorgeschrieben ist.

K. §. 78. Wenn eine Commission die sämmtlichen Abschätzungen in ihrem Bezirk beendet hat, fertigt sie aus sämmtlichen Special-Tableaux ein Haupt-Tableau nach anliegendem Schema Lit. K. überreicht solches in duplo nebst sämmtlichen Special-Tableaux und dazu gehörigen Belägen (§. 76.) an die unterzeichnete Departements-Commission, und stattet zugleich über den Erfolg ihrer Verhandlungen, ihren Hauptbericht ab.

§. 79. Uebrigens finden auch bei Erhebung der Einkommen-Steuer die oben wegen der Vermögens-Steuer §. 43 bis 55 gegebenen Vorschriften, mit gehöriger Berücksichtigung der in der Sache liegenden Verschiedenheit volle Anwendung.

§. 80. Insofern übrigens Vermögens- oder Einkommens-Steuerpflichtige während des Hebungs- Geschäfts ihren Aufenthalt verändern, muß die Polizei- Behörde sowohl die, des zeitberigen Wohn- Orts des Contribuents, als die, des neuen Wohnortes, sofort der betreffenden Kreis- oder städtischen Communal- Commission davon Anzeige machen.

§. 81. Jeder Steuerpflichtige, selbst der seinen Wohnort verändert, ist ebensmäßig verpflichtet, den betreffenden Commissionen von seiner Orts- Veränderung Anzeige zu machen, und sich über die Bezahlung der völligen Vermögens- und Einkommens- Steuer- Quote auszuweisen.

§. 82. Hat derselbe solche noch nicht bezahlt, oder wohl gar auch die Angabe seines Vermögens oder Einkommens überhaupt noch nicht gemacht: so muß die Commission, von welcher sein neuer Wohn- Ort ressortirt, für die Erhebung der Steuer Sorge tragen.

§. 83. Jede Kreis- so wie jede städtische Communal- Commission ist der unterzeichneten Departements- Commission unterworfen, und muß deren Anordnungen befolgen, auch an dieselbe alle Anfragen über zweifelhafte Fälle unter portofreyer Rubrik gelangen lassen.

§. 84. Jede Kreis- so wie jede städtische Communal- Commission berichtet von 8 zu 8 Tagen unaufgefordert über den Fortgang ihres Geschäfts, über die demselben etwa entgegen tretenden Hindernisse, und thut Vorschläge zu deren Beseitigung.

Die Angelegenheiten der Vermögens- und Einkommenssteuer müssen übrigens von einander getrennt, und über jede besonders berichtet werden.

§. 85. Ueber die Erhebung, Quittirung, Buchung und Verrechnung der Vermögens- und Einkommens- Steuer werden die resp. Kreis- Consumtions- Steuer- und Cämmerey- Cassen mit besonderer Instruction versehen werden.

Breslau, den 24sten Juny 1812.

Königl. Preuß. Departements- Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommens- Steuer.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ausführung des Vermögens- und Einkommens- Steuer- Edictes in der Stadt Breslau de dato Breslau den 24. Juny 1812.

§. 1. Die Stadt Breslau mit ihren Vorstädten wird in 8 Reviere getheilt.

§. 2. Für jedes Revier der Stadt wird eine Spezial- Commission gebildet.

§. 3. Die Beilage L. enthält die Bezeichnung der acht verschiedenen Reviere, in welche die 49 Bezirke der Stadt mit ihren Vorstädten eingetheilt worden sind; desgleichen auch die Benennung des, für jedes Revier bestimmten Special- Commissarius, und des betreffenden Polizei- Commissarius, welcher, nebst den Bezirks- Vorsehern jedes Reviers, der Commission beigeordnet wird.

§. 4. Die Ausmittelung des Geschäfts- Locals liegt den ernannten Herrn Reviere- Commissarien ob. Auch die Wahl der Hülfсарbeiter bleibt ihnen überlassen.

§. 5.

L

§. 5. Drey Tage nach der Publication dieser Verfügung müssen sämtliche Revier-Commissionen öffentlich anzeigen, daß sie organisirt sind, in welchem Local sie ihr Geschäft betreiben und in welchen Geschäftsstunden die Vermögens- und Einkommens-Angaben bei ihnen eingereicht und zum Protokoll gegeben werden können.

§. 6. Die Commissionen werden auf ihr Geschäft durch ein Justiz Mitglied der Departements-Commission besonders in Eidespflicht genommen, und stellen darüber den Revers sub lit. M. aus.

M

§. 7. Sobald die Commission sich organisirt hat, wählt sie in ihrem Revier diejenigen Einwohner aus, welche zu den etwa erforderlichen Abschätzungen des Vermögens und Einkommens derjenigen, die innerhalb der gesetzlich bestimmten städtigen Frist ihre Erklärung selbst abzugeben unterlassen, bestimmt werden sollen.

§. 8. Kein Einwohner des Reviers kann sich, bei Verlust seines Bürgerrechts, von dieser Verpflichtung befreien, wenn er nicht solche gesetzliche Gründe darzuthun vermag, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

§. 9. Die Revier-Commissionen werden im Uebrigen zu ihrer Direction bei Vorführung des ihnen aufgetragenen Geschäftes lediglich auf die untern heutigen Datum bekannt gemachte (weiter oben vorkommende)

General-Instruction für sämtliche Kreis und städtische Communal-Commissionen zur Ausführung des Edictes wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer im Departement der Königl. Breslauischen Regierung von Schlesien,

verwiesen, so, daß es weiter keine besondere Instruction desselben bedarf.

§. 10. In Ansehung der Mitglieder des Handelsstandes wird jedoch auf die, der besonders niedergesetzten Kaufmännischen Classifications-Commission ertheilte Instruction verwiesen, welche ebenfalls unverzüglich bekannt gemacht werden wird.

§. 11. Auf je'n Fall müssen jedoch diejenigen Kaufleute, die ein Grundstück in der Stadt oder in den Vorstädten besitzen, dieserhalb bei der betreffenden Revier-Commission eine besondere Angabe machen.

§. 12. Von jedem Stadt-Bezirk wird sowohl in Betreff der Vermögenssteuer, als in Betreff der Einkommensteuer, nach Anleitung der, der oben allegirten General-Instruction beigelegten Schemata sub G. und I. ein besonderes Tableau angefertigt, wie die §. 39. seq. und 76. der General-Instruction vorschreiben.

§. 13. Von diesem Bezirks-Tableau wird das Duplicat, der zur Erhebung der Vermögenssteuer und Einkommenssteuer für die Stadt Breslau besonders zu bildenden Receptur-Cass'n zugefleht, welche darnach die Erhebung der Steuer vollführen, und zu dem Ende jedem Stadt-Bezirk, den Termin, in welchem die Einwohner desselben zur Bezahlung des Betrags ihrer resp. Vermögens- und Einkommensteuer gelangen sollen, besonders bekannt machen wird.

§. 14. Diejenigen Bewohner des zur Steuerberichtigung aufgefordernten Bezirks, welche in dem angezeigten Termine keine Zahlung leisten, müssen von der Hedungs-Casse der Revier-Commission unverzüglich angezeigt werden, welche, die executivische Beitreibung der Rückstände, sofort veranlassen wird. (§. 55. der General-Instruction.)

§. 15. Wenn sodann die Revier-Commission sämtliche Classifications-Tableaux von den, von ihr ressortirenden einzelnen Stadtbezirken vollendet hat, entwirft die Revier-Commission das General-Tableau, von sämtlichen, zu ihrem Reviergeschlagenen Stadtbezirken, und zwar von dem Gesamtbetrage der Vermögens-Steuer, nach Anleitung des §. 47. der obigen General-Instruction und des beigelegten Schema sub H und von dem Gesamtbetrage der Einkommensteuer nach Anleitung des §. 78. der General-Instruction und des daselbst allegirten Schema sub K,

§. 16.

§. 15. Diese General-Revier-Tableaux sendet die Revier-Commission an die Provinzial-Commission in duplo sammt den einzelnen Bezirks-Tableaux (§. 12.) und allen dazu gehörigen Belägen, zur weitern Veranlassung. (§. 48. der General-Instruction.)

§. 17. Spätestens den 15ten July a. c. muß die Erhebung der Steuer in allen Revieren beendigt und die General-Tableaux von sämmtlichen Revieren müssen bis dahin bei der Provinzial-Commission eingezogen sein.

Breslau, den 24. Juny 1812

Königl. Preuß. Departementé-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Beilage A.

Ich, Endes Unterschriebener verpflichte mich hierdurch an Eides Statt zur unverbrüchlichen Versämlichkeit über die Vermögens-Angaben, welche bei dem mir anvertrauten Geichäfte zur Ausführung des Vermögens- und Einkommens-Steuer-Edicts zu meiner Kenntniß kommen; und daß ich bei Verletzung dieses Eides dem Verluste meines Amtes, Warte-Geldes, meiner Pension) und der Strafe des Meineids unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittelst eigenhändiger Namens-Unterschrift.

Ort, Datum, Namens-Unterschrift und Siegel.

NB. Diejenigen, welche kein Amt bekleiden, oder kein Wartegeld oder Pension beziehen, verpflichten sich nur bei der Strafe des Meineids.

Beilage B. a.

U n g a b e

des Grund-Vermögens nach dem Edict vom 24sten Mai 1812.

1. Name des Grundbesizers
2. Benennung des Gutes und Creises
3. Werth desselben nach der Lage der Landschaft 30000 Rthl.
4. Hat gegen den damaligen Kauf-Werth verlohren
5. Auf demselben haften Schulden, wovon der Grund Eigenthümer die Steuern nicht entrichten darf, nach dem §. 2. der Instruction.

Capitalien von milden Stiftungen	
a, an das Hospital zu Breslau	5000 Rthl.
an die Kreuzbarger Anstalt	2000 "
	7000 Rthl.
b, Pfandbriefe haften auf dem Gute	5000 "
	12000 Rthl.
6. Bleibt zu versteuernder Werth nach Abzug No. 4 und 5. 18000 Rthl.
7. Davon beträgt der erste Termin à : pro Cent 130 Rthl.
8. Wie viel hat der Eigenthümer Schulden:

Summarisch im Verhältniß seines Gutes?

Nur obige 12000 Rthl., folglich $\frac{1}{2}$.
9. Erklärung, wie die zwei letzten Termine berichtigt werden wollen
 - a) ob in barem Gelde?
 - b) in Naturalien, in welchen?

Daß dieß der Wahrheit gemäß sey, attestire ich an Eides Statt, N. den Bemerket wird noch, was der Steuerpflichtige vom 1sten März c. an, schon an Naturalien geliefert, und noch keine Bezahlung erhalten hat. Diese sind anzuführen.

Beilage B. b.

A n g a b e

des Grundvermögens nach dem Edict vom 24ten Mai 1812.

1. Name des Grundbesizers
2. Benennung des Gutes, ein Vorwerk und Dorf N. im N. Kreise
3. Werth desselben nach dem letzten Erwerbspreise 43000 Rthl.
 Jahr des Kaufs 1799
4. Hat gegen den damaligen Kaufwerth verlohren 15000 Rthl.
5. Auf demselben haften Schulden, wovon der Grund-
 Eigenthümer die Steuern nicht entrichten darf,
 nach dem §. 2. der Instruction, in Pfandbriefen 10000 Rthl. 25000 Rthl.
6. Bleibt zu versteuernder Werth nach Abzug
 Art. 4. und 5. 20000 Rthl.
7. Davon beträgt der erste Termin à 1 p. Ct. 200 Rthl.
8. Wieviel hat der Eigenthümer Schulden?
 Summarisch im Verhältniß seines
 Gutes außer den obigen 10000 Rthl. noch
 eine Wechsel-Schuld von 10000 „

20000 Rthl., folglich
 ist sein Grundstück mit $\frac{2}{3}$ verschuldet.

9. Erklärung, wie die 2 letzten Termine
 berichtet werden wollen
 - a. ob in baarem Gelde
 - b. in Naturalien und in welchen
 - c. in Steuer-Scheinen

Daß dieß der Wahrheit gemäß sey; attestire ich an Eides-Statt.

NB. Was hat der Steuerpflichtige vom 1ten März c. an, schon an Naturalien geliefert
 und noch keine Bezahlung erhalten. Diese sind anzuführen.

Beilage B. c.

A n g a b e

des Grundvermögens nach dem Edict vom 24ten May 1812.

1. Name des Eigenthümers,
 Stadt,
 Kreis,
 2. Benennung des Grundstücks,
 3. Werth desselben nach der Nutzung,
 Haus,
 Miete, für die Gewölbe, 300 rthlr
 für den 1ten Stock, 600 „
 für den 2ten Stock, 500 „
 zusammen, 1400, rthlr
 ab, Abgaben zc. 200. „
- bleiben 1200 rthlr. à 5. p. Ct. 24000 Rthl.
100 „
24100 Rthl.
4. auf denselben haften Schulden
 welche der Haus-Eigenthümer nicht zu versteuern
 braucht, nach §. 2. der Instruction.

Aus,

Ausländische Capitalien:

an den Kaufmann N. in Frankfurth a. M.

5000 Rthl.

5. bleibt zu versteuernder Werth, nach Abzug Nro. 4.

19100 Rthl.

6. davon beträgt der erste Termin, à 1. p. Ct.

191 Rthl.

7. der Eigenthümer hat

außer obigen noch 5000 Rthl. persönlich
und 2000 = Hypotheken-

Schulden; also im Verhältniß des Werths,
ist es Halb verschuldet.

8. Erklärung wie die letzten 2. Termine berichtet
werden wollen?

- a. ob in baarem Gelde?
- b. in Naturalien, in welchen?

Daß dieß der Wahrheit gemäß sey, attestire ich an Eides Statt.

Bemerkt wird noch, was der Steuerpflichtige vom 1ten März c. an, schon an Na-
turalien geliefert, und noch keine Bezahlung erhalten hat.

Diese sind anzuführen.

Beilage C.

U n g a b e

vom Capital = Vermögen des N. zu N. im N. Creise.

A. an öffentlichen Papieren:

a) Staats = Schuld = Scheine,

Diese werden nach ihrer Benennung mit Zurechnung des Betrages der Zins = Scheine
aufgeführt, und bemerkt, wie viel davon in ähnlichen Papieren und zur Aus-
gleichung in baarem Gelde bezahlt werden wird.

3. C.

Banco = Obligationen 2500 Rthlr.

Zins = Scheine bis 1814. 300 — 2800.

Davon beträgt die bald zu gebende Steuer à 2½ p. Ct. 70 Rthlr.

Staats-Pap.

Diese werden entrichtet in einer Obligation

60 Rthl.

und baar nach dem Cours a 33¾ p. C. 10 Rthlr.

baar
3 Rthl. 33gr.

b) in schlesischen Pfand = Briefen 4000 Rthl.

Davon werden entrichtet à 2½ p. C. . . . 100 Rthlr.

in einem Pfand = Briefe. 100 —

c) Märksche, Pommersche Pfand = Briefe 10.

d) Stadt = Obligationen von Breslau 600 Rthl.

davon betragen die Steuern à 2½ p. Ct. 15 Rthlr.

sie stehen 80 pro Ct., also baar 12 Rthl.

12 Rthl.

e) Ausländische Papiere

Wiener Einlösung = Scheine 3000 Fl. oder 2000 Rthl.

davon wird entrichtet à 2½ p. C. 50 Rthl. in dergleichen

— — 50 —

**B. In persönlichen Forderungen nach der ver-
stiegenen Angabe**

a) gute und sichere 1000 Rthl.

b) zweifelhafte, die nicht mehr werth sind, als 200 —

1200 Rthl. 12 Rthl.

— —

3 1 2

c)

- c) nicht einziehungsfähig:
 der Kaufmann N. in N. ist in Concurſ gestorben 600 Rthl.
 der Rathmann N. in N. ist Armuthshalber zahlungs- unfähig 400 Rthl.

	Summa 97 Rthl. 8 gr. 210 Rthl.
G. An Waaren-Vorräthen, laut Verzeichniß	5000 Rthl. . 500 —
D. Ferner besitze ich noch an Hypotheken auf dem Hause sub Num. 65 in Breslau	1000 Rthl.
" " Guthe N. N.	2000 —
zusammen	3000 —

wovon der Schuldner die Steuer entrichtet.

Daß diese Vermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich außer dem angezeigten Vermögen kein mehreres besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt.
 Ort, Datum, Unterschrift.

Beilage D.

Verfiegelte Angabe

der persönlichen Capitalien, die nicht hypothecirt und nicht Staats-Papiere sind.

Ich besitze einen Wechsel von 500 Rthl. vom Kaufmann N.

In baarem Gelde		
a) in Gold	}	500 —
b) in Courant		
c) in Münze		

Eine Obligation der Wittwe N. 500 —

Zwey Schuldscheine des Hrn. N. über 1000 —

Fac. 2500 —

Ich bin aber schuldig dem N. 1000 —

Bleiben . 1500 —

Von obigem ist nur 1000 Rthl. sicher anzunehmen à 1 p. Ct. . . . 10 Rthl.

500 Rthl. sind mittel sicher und kaum 200 Rthl. werth, da
 der Gläubiger keine Zinsen bezahlt hat, folglich nur 2 —

Fac. 12 Rthl.

Daß diese Angabe der Wahrheit gemäß und nichts verheimlicht worden sey, versichere ich an Eides Statt. N. den
 Ort, Datum, Unterschrift.

Beilage E.

Angabe

von den Waaren-Beständen des N. N. zu N.

Die Bestände meiner Waaren bestehen in Folgenden:

- a) unter dem Beschluß des Eigentümers
 100 Schock Weinrand à 6 Rthl. 600 Rthl.
 nach dem Einkauf.

1000 Centner Eisen à 3 Rthl.	3000 —	
20 Eimer Wein à 20 Rthl.	400 —	
nach dem Einkaufs. Preis		4000 Rthl.
b) In der Niederlage, 1000 Pfund Kaffee à 12 gr.	500 —	
hiervon bin ich dem Kaufmann N. in Ham-		
burg noch schuldig	300 —	200 —
c) In Hamburg befinden sich		
200 Schock Leinwand à 6 Rthl.	1200 —	
100 Stück Tuche à 20 Rthl.	2000 —	
worauf der Commissionair bereits	3200 —	
an mich bezahlt hat, es bleiben noch	2000 —	
die aber sehr ungewiß sind, und man solche kaum auf	1200 —	800 —
rechnen kann.		5000 Rthl.

Beilage F.

R e c a p i t u l a t i o

vom Vermögen des N. N. zu N.

Nach der Beilage sub B. c. Versteuertes Grund-Vermögen			
19100 Rthl. Davon wird entrichtet	baar	Staatspapiere.	
pro Junii	191 Rthl.		
Nach der Beilage sub Ca. bewegliches Vermögen, excl. der			
Hypotheken, die schon beim Grund-Eigenthum vergeben			
worden	15600 Rthl.	597 —	210 Rthl.
		788 Rthl.	210 Rthl.

Datum und Ort

NN.

Außer diesem habe ich noch bei der Commission meines Wohnorts zu N. angegebene 2000 Rthl. als Grund-Eigenthum angezeigt; so hier nicht versteuert wird.

Beilage II

General = Nachweisung der Vermögens = Steuer im R. N. Kreise.

Ueber jede Art der zu zahlenden Staats = Papiere wird eine besondere Colonne angebracht, und genau bemerkt, ob sie nach dem Nennwerth oder nach dem Cours zur Cassé gegeben worden.

Die $2\frac{1}{2}$ Procent die von den Pfandbriefen und Staats = Papieren auf einmal entrichtet werden, kommen ganz zum ersten Termin in die Colonne nach dem Nennwerth.

Nro. der Selbst- Schät- zung	Nahmen der Dorfer	Gut Vermögen				Zahlst den ersten Termin baar Geld	Zahlt den ersten											
		Grund- Vermögen		Capitalien und bewegliches Vermögen			Pfandbriefe Schieffsche		Pfandbriefe von and. Provinzen		Banco- Ob ligationen							
		rtl.	gr. d.	rtl.	gr. d.		nach dem Cours		nach dem Cours		nach dem Cours		nach dem Cours					
							werth für voll	Nennwerth	werth für voll	Nennwerth	werth für voll	Nennwerth	werth für voll	Nennwerth	werth für voll	Nennwerth		
1	Viberstein	14000		1400		156		210									75	
2	Eniwow	20300		3000		200		50			23							
3	Graufen	50000		30000		500		230									150	
4	Rosen	8000		5000		80		40			35						50	
Summa		92000		39400		936		550			60						275	

Termin

Kite Zerforscheine		Seehandlungs- Obligations		Obligations d. Stadt Breslau		Wiener Eindr. sungs-Scheine		Holländische Anleihe-Scheine		Zins-Bons Gehalts-Bons etc.	
nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours	nach dem Cours
Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth	Stem- werth
rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.	rf. l. r.
10		125		100		125					
10		125		100		125					

Beilage I.

Special = Tableau

vom

Betrage der Einkommen = Steuer in dem Dorfe N. N.,

zum N. N. Kreise im N. N. Bezirk gehörrig

oder in der Stadt N. N.

Nahmen der Stadt oder des Dorfes	Nahmen des Contribuen- ten	Worin sein Einkom- men bestehe.	Wie viel solches jähr- lich beträgt	Betrag der Steuer				Haupt- Summe
				à 5 pro Cent	à 1 pro Cent	1te Classe	2te Classe	
				rthl. g. d.	rthl. g. d.	rthl. g. d.	rthl. g. d.	rthl. gr. d'.
Dhlau	N. N.	Zuchmacher v. ein. Brand- weinschant	200					
			150					
			350	15				
	N. N. i Gesell i Dienstbothe	Schmidt	200		2		18	
	N. N.	Tagelöhner				12		
						12		

Beilage K.

Haupt = Tableau

des von der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Commission im N. N.
Kreise und im N. N. Distrikt ausgemittelten Einkommen-Steuer-Betrages
in den Städten und Dörfern ihres Bezirks.

	Nahmen der Städte und Dörfer.	Nahmen des Special-Tableaus.	Haupt-Betrag der Einkommen-Steuer.		
			rthl.	gr.	d'.
1	Dhlau	1	941	4	6
2	Dorf N. N.	2	271		
3	Dorf N. N.	3	175	3	

Summa totalis
der Einkommen-Steuer
im N. N. Distrikt

Beilage L.

Benennung der verschiede- nen zu einem Commissariat geschlagenen Bezirke.	Benennung der Districts- und Polizei- Commissarien.	Deren Wohnung.
---	---	----------------

Ites Revier.

1	Sieben Churfürsten.	Herr Districts-Commis- sarius Stadtrath Müller I.	auf dem Raschmarkt, neben der Apotheke.
2	Drei Berge.		
5	Burgfeld.		
18	Rathhaus.	Herr Polizei-Commis- sarius Baag.	im Weinsäß auf der Büttnergasse.
19	Elisabeth.		
20	Schlachthof.		
21	Ober.		

IItes Revier.

3	Neue Welt.	Herr Districts-Commis- sarius Regierungs-Assi- stanzrath Vater.	im goldnen Pitt-bel auf der Carlsgasse.
4	Barbara.		
6	Goldne Rade.		
7	Sieben Rade-Mühlen.	Herr Polizei-Commis- sarius Wagner.	Nicolaignasse beim Steinmegger.
36	Schloß.		
37	Antonien.		
II	in der Vorstadt Nicolai.		

IIItes Revier.

8	Börsen.	Herr Districts-Commis- sarius Stadtrath Mü- lendorfs.	auf der Junkerngasse, beim Destillateur Hillmann.
9	Acise.		
10	Post.		
34	Zwinger.	Herr Polizei-Commis- sarius Christeiner.	im goldenen Pole auf der Hummerei.
35	Dorotheen.		
10	d. B. Schweidniß. Anger.		

IVtes Revier.

11	Blaue Hirsch.	Herr Districts-Commis- sarius Stadtrath Poser.	auf der Junkerngasse, im Lübbertschen Hause.
30	Grüne Baum.		
31	Theater.		
32	Christophorus.	Herr Polizei-Commis- sarius Prieser.	im großen Christoph, Ohlauer- und Pfnor- gassen- Eck
33	Hummerei.		
8	d. B. Mauritius.		
9	d. B. barmherzige Brüder		

Vtes R e v i e r.

12	Bischofs.	} Herr Districts-Commis- sarius Kriegs- und Do- mainen-Rath Korn.	auf der Pfnorrgasse in der goldnen Schnecke.
13	Johannis.		
14	Catharinen.		
15	Regierungs.		
16	Ulbrechts.	} Herr Polizei-Commis- sarius Mantey.	auf dem Neumarkt in der goldnen Sonne.
17	Magdalenen.		
18	Bernhardiner.		
19			

VItes R e v i e r.

22	Vier Löwen.	} Herr Districts-Commis- sarius Stadtverordneter und Buchdrucker Barth.	Windgasse, in der Stadt = Buchdruckerei.
23	Ursuliner.		
24	Jesuiten.		
25	Mathias.		
26	Claren.	} Herr Polizei-Commis- sarius Dietrich.	im Polizei-Seitenge- bäude.
27	Vincenz.		
28	Franziskaner.		
29			

VIItes R e v i e r.

38	Bürgerwerder.	} Herr Districts-Commis- sarius Stadtverordneter, Kaufmann Delsner.	auf der Böttnergasse im eigenen Hause.
1	B. Dreilinden.		
2	B. Rosen.		
3	B. Gilstausend Jungfr.	} Herr Polizei-Commis- sarius Herzog.	Mathiasgasse vor dem Oderthore in den drei Möhren.
4			
5			

VIIItes R e v i e r.

4	d. B. Sand.	} Herr Districts-Commis- sarius Bischofs. Rath und Justiz-Commisarius Scholz.	beim Mauer-Meister Kieley auf der Sand- gasse.
5	d. B. Dom.		
6	d. B. Hinter-Dom.		
7	d. B. Neuschmitz.	} Herr Polizei-Commis- sarius von Sawitzky.	in der Scharfen Ecke auf dem Sande.
8			

B e y l a g e M.

Eides = Norm.

Daß ich mich durch einen heut abgelegten Eid zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit über die Vermögens-Angaben, welche bei dem mir anvertrauten Geschäft zu meiner Kenntniß kommen, verpflichtet habe, und daß ich bei Verlegung dieses Eides (dem Beeidete meines Amtes) meines Wartegeldes, meiner Pension) und) der Strafe des Meines eides unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittelst eigenhändiger Namens-Unterschrift.
Breslau, den

B e i l a g e n

zu der (mit dem vorigen Stück des Amts-Blatts ausgegebenen)
Instruction zur Ausführung des Vermögens- Steuer- Edicts
in der Stadt Berlin.

B e i l a g e 1.

Beschreibung der einzelnen Reviere, in welche die Stadt Berlin Bezugs der
Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer nach dem Edict vom
24sten Mai 1812 eingetheilt worden.

B e i l a g e 2.

Daß ich mich durch einen heut abgelegten Eid zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit über die Vermögens-Angaben, welche bei dem mir anvertrauten Geschäft zu meiner Kenntniß kommen, verpflichtet habe, und daß ich bei Verletzung dieses Eides dem Verluste meines Amtes, (meines Bartegeldes, meiner Pension) und der Strafe des Meineides unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittelst eigenhändiger Namens-Unterschrift.

Berlin, den

Beilage 3 à des Vermögens = Angabe Strafe Pro.	Betrag der zu entrichtenden Steuer.			
	baar.		in Papieren.	
	Rthl. gr.	pf.	Rthl. gr.	pf.
1. Ein eigenthümliches Haus in der Das Haus ist im Jahr 1782 für = 6,000 Rthlr. verkauft. Es ist inzwischen neu ausgebaut und mit 15000 Rthlr. in der Feuer-Societät vers- ichert. Die jetzige Nutzung an Mieten und mit Ein- schluß der Selbstbewohnung sind 1000 Rthlr. à 5 Procent = " = " = " = 20,000 — Es sind darauf eingetragen für das N. N. sche Waisenhaus = " = " = 6,000 — und es bleiben zu versteuern = " = 14,000 Rthlr à 1 Procent	140			
Außerdem sind auf das Haus eingetragen: a) für den N. N. 2000 Rthlr. b) — — N. N. 3000 — Die Zinsen sind regelmäßig bezahlt.				

Beilage 3. a

Vermögens-Angabe

des

Straße Nro:

Betrag
der zu entrichtenden
Steuer.

baar.		in Papieren.	
Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.

2) Kapital = Vermögen.

A. öffentliche Papiere.

a) in Staats-Schuldscheinen 5,000 Rthlr.

b) in Zinsscheinen pro 1814. 600 —

5,600 Rthlr.

à 2½ Procent = 145 Rthlr.

Diese werden in Papieren derselben Art

bezahlt, mit " " " " " "

baar 25 Rthlr. à 33½ Procent. " " " " " "

c. Märkische Pfandbriefe " " " " 10,000 Rthlr.

Hiervon ist aber eine persönliche Schuld

mit 4000 Rthlr. zu entrichten, wofür

ein Theil der Pfandbriefe verpfändet ist.

Es gehen daher à 80 Procent ab.

5,000 —

zu versteuern sind " " " " " "

à 2½ Procent in märkischen Pfandbriefen. 5,000 Rthlr.

baar à 80 Procent " " " " " "

125 Rthlr.

100

B. Privat-Papiere.

1) hypothekarische
keine

2) persönliche.

a) gute und sichere.
keine.

b) zweifelhafte.

1) in einem Kapital von 10,000 Rthlr.

eingetragen auf dem im Herzogthum

Warschau belegenen Gute N. N. dem

N. N. gehörig.

Die Zinsen sind seit dem 24. Juni 1805.

Dec. 1810.

rückständig à 5 Procent

2,500 —

12,500 Rthlr.

ich halte dieses Kapital, da es zur ersten Hypothek steht,

werth: 23½ Procent. 4,166 Rthlr. 16 gr.

Die Steuer beträgt à 2½ Procent 104 — 15 gr.

Sie kann aber nur vor der Linie vermerkt werden, da

das Gouvernement des Herzogthums Warschau das Ca-

pital noch mit Arrest belegt hgt.

2) Privatforderungen nach dem reservirten Verzeichniß

10,000 Rthlr. — gr.

Hievon sind 3000 Rthlr werth

50 Procent 1,500 — — —

5000 — 33½ — 1,666 — 16 —

2000 — 20 — 400 — — —

3,566 Rthlr. 16 gr.

à 1 Procent.

35

16

Beilage 3 a

Vermögens-Angabe

des.

Straße No.

Betrag
der zu entrichtenden
Steuer

baar.		in Papieren.	
Rt. fl.	gr. pf.	Rthl.	gr. pf.

c) nicht einziehungsfähige.

- 1) eine Wechselforderung an Capital und Zinsen an den N. N. von 1300 Rthlr. ist im Coacours bei dem hiesigen Stadtgericht.
- 2) eine Forderung von 500 Rthlr. an den N. N. zu N. im Königreich Westphalen. Der Schuldner ist ganz verarmt.

Daß diese Vermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich, außer dem angezeigten Vermögen kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hiedurch an Eides- Statt. Berlin, den

Beilage 3 b.

- 1) Ein eigenthümliches Haus in der Straße No. Das Haus ist im Jahre 1792 gekauft für 10,000 Rthlr. Gold. Diesen Werth lege ich noch jetzt dem Hause ohne Abzug bei, in Courant zu $13\frac{1}{2}$ pro Cent = 11,333 Rthlr. 8 gr. Hierauf sind eingetragen: Für den Hofrath N. N. in Leipzig. 2000 Rthlr. Gold = 2,266 — 16 gr

es bleiben also zu versteuern: 9,066 Rthlr. 16 gr.

Hiervon beträgt die Steuer à 1 pro Cent

90	16	—	—	—	—
----	----	---	---	---	---

) Kapital- Vermögen.

A. öffentliche Papiere

- a. in einer Anst.-Obligation = 1000 Rthlr.
- b. in Binscheinen von Staats Obligationen = 180 —

1180 Rthlr.

Hiervon beträgt die Steuer in Staatspapieren à $2\frac{1}{2}$ pro Cent 29 Rthlr. 20 gr. à $33\frac{1}{2}$ pro Cent in Gelde

9	22	8	—	—	—
---	----	---	---	---	---

c. in Kurmärktische Obligationen No. 3000 Rthlr.

d. in Bins-Coupons bis 1. Januar 1812 = 300 —

3300 Rthlr.

Die Steuer beträgt à $2\frac{1}{2}$ pro Cent = 82 Rthlr. 12 gr.

Diese werden in Coupons abgetragen, mit

und baar mit 32 Rthlr. 12 gr. à 20 pro Cent

6	12	—	50	—	—
---	----	---	----	---	---

e. in Reconnaissancen No. = 2000 Rthlr.

Coupons bis 1. Januar 1811 = 360 —

2360 Rthlr.

Die Steuer beträgt à $2\frac{1}{2}$ pro Cent = 58 Rthlr.

Diese werden in Coupons abgetragen, mit

und baar 8 Rthlr. à 0 pro Cent

1	14	4	—	—	—
---	----	---	---	---	---

B. Privat-Papiere.

1. hypothekarische Dokumente.

a. gute und sichere:

Ein Kapital auf dem Guthe N. in der Mittelmark von 3000 Rthlr.

Beilage 3 à

Vermögens-Angabe

Betrag
der zu entrichtenden
Steuer.

des

Straße No.

baar.		in Papieren.	
Rthl.	gr. Pf.	Rthl.	gr. Pf.

Zinsen sind nicht rückständig. Die Steuer à 3 pro Cent bleibt ausgesetzt, bis es sich ergibt, daß der Schuldner sie nicht bezahlt hat.

b. zweifelhafte.

Ein Kapital von " " 1000 Rthlr.
eingetragen auf dem Hause No. in der
Straße, dem N. N. gehörig.

Rückständige Zinsen bis 1. Januar 1811. 200 —
1200 Rthlr.

Es wird, da es zur dritten Hypothek steht und die Zinsen nicht bezahlt werden, mit $33\frac{1}{3}$ pro Cent angenommen, also zu 400 Rthlr.

Die Steuer bleibt aber ausgesetzt, bis sich ergibt, ob sie von dem Grund-Eigenthümer bezahlt werden wird.

Ferner

a. in sichern für voll zu versteuernden Dokumenten " " 4000 Rthlr.

Hiervon ab, eine persönliche Schuld mit " " 2000 Rthlr.
bleiben 2000 Rthlr.

Hiervon beträgt die Steuer à 1 pro Cent

b. in zweifelhaften Schulden:

keine

c. Persönliche Forderungen.

An persönlichen Forderungen nach dem vorbehaltenen Verzeichniß mit rückständigen Zinsen 5500 Rthlr.

Diese werden zu 50 p o Cent angeschlagen, mit " " 2750 Rthlr.

Die Steuer beträgt, à 1 pro Cent. " "

20

27

12

Betrag der zum 24. Juni 1812 zu erlegenden Steuer.

Daß diese Vermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich außer dem angezeigten Vermögen kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

Berlin, den

Beilage 4.

Von " " ist an an Vermögenssteuer aus dem Edict vom 24. Mai 1812, an die unterzeichnete Kasse bezahlt:

1) baar das am 24. Juni 1812 zahlbare erste pro Cent mit Rthl. Gr. Pf.

2) in Papieren zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent, worüber hierdurch die Quittung erteilt wird. Berlin, den